

welche nach Ablauf von 14 Tagen, vom Datum des Übernahmebegehrens an, am Wohnort des Patienten erwachsen. Das schweiz. Justiz- und Polizeidepartement legt dieses Übereinkommen dahin aus, daß nach Ablauf von 14 Tagen seit Stellung des Übernahmebegehrens die Obforgen über den Kranken auf den Heimatkanton übergeht und daß daher ein späterer Heimtransport vom Wohnortskanton in Vertretung des Heimatkantons ausgeführt wird. Dieser Auffassung ist beizupflichten, wenn schon das Abkommen nur von den Verpflegungskosten spricht. Nun hatte der Kanton Bern die Obforgen über Elise Brand im Sinn des Abkommens bereits am 7. Juni 1911 übernommen und die bernische Armenverwaltung hatte sich stillschweigend mit dem angefügten und am 26. Juni tatsächlich erfolgten Transport einverstanden erklärt. Der Kanton Bern ist daher verpflichtet, die Kosten dieses Transportes zu bezahlen, den Zürich aus stillschweigendem Auftrag Berns an dessen Stelle ausgeführt hat. Das Bundesgericht hat schon wiederholt den Gesichtspunkt einer auf öffentlichrechtliches Gebiet übertragenen Geschäftsführung ohne Auftrag herbeigezogen, um daraus die Kostenersatzpflicht eines Kantons herzuleiten, für den Fall, daß ein anderer Kanton Aufgaben erfüllt hat, die nach Bundesrecht — oder, wie beigelegt werden kann, nach interkantonalen Abmachungen — jenem obgelegen hätten. (BGE 8 443 f. 31 I 408). Und es steht auch die Theorie des Verwaltungsrechts durchaus auf diesem Boden (Fleiner, Justit. des deutschen Verwaltungsrechts 153/5, Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II 426 ff.). Wenn schon dieser Gesichtspunkt genügen würde, um den Anspruch Zürichs zu begründen, so ist die Ersatzpflicht Berns um so mehr gegeben, als nach dem Gesagten Geschäftsführung aus Auftrag anzunehmen ist; —

erkannt:

Der Kanton Bern wird verurteilt, dem Kanton Zürich die Kosten des am 26. Juni 1911 erfolgten Transportes der Elise Brand von Zürich nach Münsingen, im Betrage von 21 Fr. 85 Cts. zu ersetzen.

II. Armenrecht in Haftpflichtsachen.

Assistance gratuite

dans les procès en responsabilité civile.

18. Urteil vom 23. Februar 1912 in Sachen Schneider gegen Appellationshof des Kantons Bern.

Armenrecht in Haftpflichtsachen. Erweitertes Fabrikhaftpflichtgesetz, Art. 6. Die Untersuchung über die Prozessaussichten hat auf Grund des gesamten zur Zeit vorhandenen Aktenmaterials zu geschehen.

A. — Der Rekurrent, 1879 geboren, trat 1902 als Müllerbursche bei der Firma Stettler und Wälti in Arbeit. Im Sommer 1905 wurde er wegen einer zu zwei Malen aufgetretenen Brustfellentzündung ärztlich behandelt. Ferner wurde bei ihm im März 1906 das Vorhandensein eines Lungenzipfelnkatarrhs festgestellt.

Am 29. Oktober 1905 erlitt der Rekurrent einen Unfall, indem ein von einem Karren heruntergleitender 125 kg schwerer Sack Mehl gegen sein rechtes Bein rutschte und mit seinem ganzen Gewicht dagegen drückte. Der infolge des Unfalles konsultierte Arzt diagnostizierte eine Zerrung der Muskulatur des rechten Oberschenkels und der rechten Lendengegend und stellte fest, daß die Gelenke durch den Unfall in keiner Weise in ihren Funktionen beeinflusst worden waren. Am 2. November konnte der Rekurrent schon wieder zu Fuß zum behandelnden Arzt gehen; am 10. November wurde er als gänzlich geheilt aus der Behandlung entlassen und nahm seine Arbeit als Müllerbursche wieder auf. Ende Mai 1906 verließ er seine bisherige Stelle wegen beginnender Geisteskrankheit und war in der Folge bis im Frühjahr 1907 wegen Melancholie in den Irrenanstalten von Münchenbuchsee und Münsingen interniert. Während des Sommers 1907, des Winters 1907/1908 und eines Teils des Jahres 1908 arbeitete er in den Schokoladenfabriken von Lindt & Sprüngli.

Im September 1908 konsultierte der Rekurrent wegen Schmerzen im rechten Hüftgelenk einen Arzt in Bern; dieser diagnostizierte

Gelenkrheumatismus und verordnete eine Kur in Baden. Trotz Vornahme der Kur verschlimmerte sich der Zustand des Patienten. Auf Ende Dezember wurde ihm die Stelle in der Schokoladenfabrik gekündigt. Am 7. August 1909 wurde er in die Prof. Arnd'sche Abteilung des Inselpitals aufgenommen, nachdem er vorher auf derjenigen des Dr. von Salis behandelt worden war. Damals bot er die typischen Zeichen einer Hüftgelenkentzündung dar. Nach einer vorübergehenden Besserung durch Anlegung eines Streckverbandes mußte der Rekurrent indessen am 25. November neuerdings in das Spital eintreten. Vier Tage später wurde das rechte Hüftgelenk operiert (Resektion); es erwies sich als tuberkulös erkrankt.

B. — Am 3. Februar 1910 reichte der Rekurrent beim Amtsgericht Bern gegen die Firma Stettler & Wälti Klage ein mit dem Rechtsbegehren: „die Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, „den Kläger hinsichtlich der ökonomischen Folgen eines Betriebsunfalls, falls angemessen zu entschädigen.“ Gestützt auf ein Gutachten des von beiden Parteien als Experte angerufenen Prof. Howald in Bern verneinte jedoch das Gericht das Bestehen eines Kausalzusammenhanges zwischen dem im Jahre 1905 erlittenen Unfall und dem nunmehrigen krankhaften Zustand des Klägers und wies die Klage ab.

C. — Hiegegen appellierte der Rekurrent an den Appellationshof des Kantons Bern und verlangte gleichzeitig die Gewährung des Armenrechts vor der zweiten Instanz. Dieses Gesuch wurde indessen abgewiesen mit folgender Begründung: Allerdings habe der Bundesrat dem Art. 6 des erweiterten Haftpflichtgesetzes von 1886 die Auslegung gegeben, daß bei Erteilung des Armenrechts nicht die tatsächliche Begründetheit der Klage zu prüfen, sondern zu untersuchen sei, ob der Anspruch, so wie er vom Gesuchsteller erhoben werde, aus den behaupteten Tatsachen rechtlich begründet werden könne. Diese Auslegung beziehe sich aber nur auf erst anzuhobende oder kaum begonnene Prozesse, dagegen nicht auf solche, bei denen die Aussicht auf Erfolg sich bereits an Hand eines abgeschlossenen vorliegenden Beweisverfahrens feststellen lasse. Im konkreten Falle sei angesichts des schlüssigen Gutachtens Prof. Howalds die Anordnung einer Oberexpertise in zweiter Instanz — wodurch allein ein dem Kläger günstiger Ausgang des Prozesses möglich würde — aus prozessrechtlichen Gründen von vornherein ausgeschlossen.

Also müsse das Armenrechtsgesuch „wegen Ausichtslosigkeit“ abgewiesen werden.

D. — Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende staatsrechtliche Rekurs des Appellanten mit dem Antrag: „Es sei ihm, „unter Aufhebung des erwähnten Entscheides, das Recht der Armen „zur Durchführung eines bereits hängigen Haftpflichtprozesses „gegen die Firma Stettler & Wälti, Handelsmühle in Bern, eventuell sei der Appellationshof anzuweisen, dem Gesuchsteller für „jenen Prozeß das Armenrecht zu erteilen.“ Der Rekurrent behauptet in erster Linie, gemäß Art. 6 erw. HG müsse ihm das Armenrecht unter allen Umständen gewährt werden. Eventuell wird geltend gemacht, der Appellationshof könne das Gesuch um Gewährung einer Oberexpertise unmöglich zum voraus als aussichtslos erklären, da er nicht wisse, wie es begründet werde. An das Gutachten Howald sei der Appellationshof nicht gebunden, und er könne es auch nicht als schlüssig bezeichnen, bevor er dessen Kritik durch den Rekurrenten vernommen habe. Auch dürfe der Appellationshof nicht durch Entzug des Armenrechts die in letzter Instanz dem Bundesgericht vorbehaltene freie Würdigung der Rechtsfragen, wie z. B. derjenigen des Kausalzusammenhanges, diesem Gerichte „entwinden“. Endlich sei das Gutachten falsch, was aus einer Anzahl einschlägiger Stellen medizinischer Fachliteratur her vorgehen soll, die der Rekurrent zitiert.

E. — Der Experte Prof. Dr. Howald in Bern gelangt in seinem eingehend motivierten Gutachten zu folgenden Schlüssen: „Wir sehen also, daß die Bedingungen nicht erfüllt sind, die vom „medizinischen Standpunkte aus gestellt werden für die Annahme „eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen einem Trauma und „dem Auftreten einer Gelenktuberkulose bei einem bereits an der „Tuberkulose eines andern Organes erkrankten Menschen.

„Es fehlt . . . vor allem, und dies muß besonders hervor- „gehoben werden, der Nachweis, daß das betreffende Gelenk über- „haupt geschädigt worden ist. Dann ist das Vorhandensein der so- „genannten Brücke nicht nachgewiesen und endlich ist die Zeit, die „verflissen ist zwischen dem Trauma und dem Manifestwerden der „in Frage kommenden Gelenktuberkulose eine so lange, daß sie „viel eher gegen als für den in Betracht kommenden Kausalzusam- „menhang spricht.

„Es sind demnach keine genügenden Anhaltspunkte vorhanden, um einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem am 29. Oktober erlittenen Unfälle und dem Auftreten der erst im Sommer 1909 mit Sicherheit diagnostizierten, rechtsseitigen Hüftgelenktuberkulose anzunehmen.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Zunächst ist klar, daß der Unfallprozeß des Rekurrenten für diesen jedenfalls dann aussichtslos ist, wenn auf die Expertise des Prof. Howald abgestellt wird (wird näher ausgeführt).

2. — Nun hat der Rekurrent allerdings einen Antrag auf Anordnung einer Oberexpertise in Aussicht gestellt. Eine solche ist indessen nach § 192 bern. ZPO nur dann zulässig, wenn der Richter „das in der ersten Instanz aufgenommene Gutachten für ungenügend hält“, d. h. wenn dieses Gutachten entweder lückenhaft oder nicht schlüssig ist. Davon kann jedoch im vorliegenden Fall keine Rede sein, weshalb denn auch der Appellationshof sich bereits dahin ausgesprochen hat, daß „angeichts des absolut schlüssigen und vollständigen Gutachtens“ die Anordnung einer Oberexpertise „von vornherein ausgeschlossen“ sei. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten liegt aber in der vom Appellationshof vorgenommenen qualitativen Würdigung der Expertise ohne Berücksichtigung der von jenem hierüber in Aussicht gestellten weiteren Kritik des Gutachtens keine Verweigerung des rechtlichen Gehörs, da es dem Rekurrenten ja frei gestanden hatte, diese Kritik schon im Armenrechtsgesuch anzubringen, wenn sie ihm denn für die Beurteilung dieses Gesuches von entscheidendem Wert zu sein schien.

Im übrigen ist auch der Einwand des Rekurrenten unzutreffend, daß ihm der Appellationshof das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses deshalb nicht vorenthalten dürfe, weil in letzter Instanz das Bundesgericht über den Unfallprozeß zu urteilen habe. Wie die Verhältnisse liegen, mußte der kantonale Richter den Prozeß als auch vor Bundesgericht aussichtslos betrachten, da ja dieses in der Sache selbst an die für den Prozeßausgang entscheidende Feststellung des Appellationshofes gebunden wäre, daß nämlich die Gewährung einer Oberexpertise aus prozessualen Gründen ausgeschlossen sei.

3. — Mit Unrecht behauptet endlich der Rekurrent, es müsse „gemäß Art. 6 des BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht,

vom 26. April 1887, das Armenrecht unter allen Umständen gewährt werden“. Jene Vorschrift lasse „keine Ausnahme zu“. Nach dem klaren Wortlaut der zitierten Gesetzesbestimmung ist das Armenrecht nur zu gewähren, wenn die Klage „nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum voraus als unbegründet herausstellt“. Es könnte sich deshalb höchstens fragen, ob das Armenrecht nicht immerhin dann zu gewähren sei, wenn der Anspruch sich an Hand der in der Klage behaupteten Tatsachen rechtlich begründen lasse. Eine solche Regel ist nun aber in Art. 6 erw. HG nicht enthalten. Gleichwie daher das Bundesgericht, wenn es in Anwendung des Art. 212 OG vor seiner Instanz über die Erteilung des Armenrechts zu entscheiden hat, der Beurteilung der mutmaßlichen Prozeßaussichten das gesamte Aktenmaterial zugrunde legt, so muß auch in Anwendung des Art. 6 erw. HG der kantonale Richter verfahren, sofern im Momente, da er über ein Armenrechtsgesuch zu entscheiden hat, bereits ein abgeschlossenes Beweisverfahren, insbesondere z. B. ein ärztliches Gutachten über den Zustand des Klägers vorliegt. Die Untersuchung über die Prozeßaussichten hat stets auf Grund des gesamten im betreffenden Prozeßstadium der Kognition zugänglichen Aktenmaterials zu erfolgen.

Mit dieser Auslegung ist auch der im angefochtenen Entscheid zitierte Bundesratsbeschluß (Salis, V Nr. 2365, vergl. ferner BBl. 1903 V S. 21, 1905 IV S. 832 f.) im Einklang. Daß dort nämlich anlässlich eines Gesuches um Armenrechtserteilung für einen erst anzuhobenden Prozeß erklärt wurde, es sei „nicht die tatsächliche Begründetheit der Klage bei Erteilung des Armenrechts zu prüfen, sondern nur zu untersuchen, ob der Anspruch, wie er vom Gesuchsteller erhoben“ sei, „aus den behaupteten Tatsachen rechtlich begründet werden“ könne, erklärt sich aus dem Umstand, daß damals das einzige dem Richter zugängliche Material eben die Klageschrift war.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.